

Partnervertrag

zwischen dem

Land Niedersachsen, vertreten durch die Biosphärenreservatsverwaltung
Niedersächsische Elbtalaue, Am Markt 1, 29456 Hitzacker,
(im weiteren Zeichengeber)

und dem

...,
vertreten durch ...,
(im weiteren Zeichennehmer)

über die Verwendung des Partnerbetriebs-Logos „Partner des Biosphärenreservates
Flusslandschaft Elbe“



Präambel

Das UNESCO Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe ist Mitglied der bundesweiten EUROPARC-Initiative „Partner der Nationalen Naturlandschaften“.

Der nachfolgende Partnervertrag dient insbesondere dem Ziel der Sicherung und Weiterentwicklung dauerhaft umweltgerechter Lebens- und Wirtschaftsweisen und der Unterstützung der dafür erforderlichen Infrastruktur einschließlich der sozialen und kulturellen Grundlagen. In diesem Sinne sind als Partnerbetriebe des Biosphärenreservats Unternehmen verschiedener Branchen willkommen, die sich ideell und in der praktischen Betriebsführung einer nachhaltigen Entwicklung der Region verschreiben. Das schließt vor allem Ansprüche und besondere Leistungen im Hinblick auf Ressourcenschutz und Förderung regionaler Wertschöpfungsketten ein.

Über die in vorliegendem Vertrag genannten Rechte und Pflichten hinaus verstehen sich die Unterzeichner als Partner, die

- in der Region der Flusslandschaft Elbe leben und sich dem Biosphärenreservat und seinen Zielen verbunden fühlen,
- den Schutz der natürlichen Umwelt unterstützen, indem sie qualitativ hochwertige Produkte anbieten und sozial, ökologisch und kulturell nachhaltig wirtschaften und leben,
- sich der Einzigartigkeit der Natur- und Kulturlandschaft an der Elbe bewusst sind und dieses Bewusstsein ihren Mitmenschen und Gästen vermitteln sowie

- Touristen und Gäste in ansprechender Weise über das Biosphärenreservat und die Flusslandschaft Elbe informieren.

Der vorliegende Vertrag zur Biosphärenreservats-Partnerschaft

- steht für eine enge und zukunftsorientierte Kooperation zwischen dem Biosphärenreservat und Unternehmen der Biosphärenregion,
- möchte die gegenseitige Akzeptanz und Förderung der Ziele und Leitsätze, aufbauend auf beiderseitigem Vertrauen, vertiefen,
- bringt nach seiner Unterzeichnung Rechte und Pflichten mit sich, die von allen Vertragspartnern zu erbringen sind,
- ist dynamisch – die Biosphärenreservats-Partnerschaft soll im Laufe der Zeit gemeinsam und ganzheitlich optimiert werden.

Die Pflichten der Partnerbetriebe zur Einhaltung der gültigen Normen, Vorschriften und Gesetze werden davon nicht berührt.

Mit Unterzeichnung des Vertrages erkennt der Zeichennehmer die jeweils gültigen Kriterien zur Vergabe des Partnerlogos und das Verfahren zu Vergabe und Entzug des Zertifikats an.

§ 1 Nutzungsrecht für das Partnerbetriebslogos

(1)

Der Zeichennehmer erhält für die Dauer des Vertrages das Recht, die in der Präambel genannte Biosphärenreservats-Partnerschaft zu nutzen. Das Nutzungsrecht wird für die folgende Branche des Unternehmens vergeben und ist an folgende Bedingung gebunden:

- ...

Das Recht auf Nutzung des Partnerbetriebslogos ist unveräußerlich und nicht übertragbar.

(2)

Das Nutzungsrecht beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages durch beide Vertragspartner.

(3)

Die Nutzung des Partnerbetriebslogos ist für die zertifizierten Unternehmen kostenfrei.

§ 2 Verwendung des Partnerbetriebslogos

(1)

Der Zeichennehmer erwirbt mit der Vertragsunterzeichnung das Recht, die Logo-Titel-Kombination für die Biosphärenreservatspartner gemäß § 1 für die Kennzeichnung seines Betriebs anzuwenden. Er wird nach Lieferung der notwendigen Unterlagen durch den Zeichengeber dazu aufgefordert, das Logo für die Außendarstellung zu nutzen. Bei

der Verwendung des Logos müssen die Gestaltungsvorschriften des Zeichengebers beachtet werden. Außerdem darf das Logo nur für Werbemaßnahmen (z.B. Geschäftskorrespondenz, Firmenwebsite etc.) im Zusammenhang mit der zertifizierten Branche verwendet werden. Eine vertragswidrige Anwendung des Logos kann die Kündigung der Biosphärenreservats-Partnerschaft nach sich ziehen.

(2)

Der Zeichennehmer bestätigt, die voraussetzenden Kriterien der Partnerschaft zu erfüllen und ihre Einhaltung auch im Verlauf der Partnerschaft kontinuierlich zu überprüfen. Bei Änderungen ist der Zeichennehmer verpflichtet, dem Zeichengeber Mitteilung zu machen. Außerdem erklärt er sich bereit, dem jeweiligen Prüfer eine Betriebsbesichtigung zu ermöglichen.

§ 3 Leistungen des Zeichengebers

Der Zeichengeber verpflichtet sich

- ein Printmedium des Partnerbetriebs, das den Anforderungen des § 2 entspricht, in Biosphaerium Elbtalaue und den Infostellen des Biosphärenreservates öffentlichkeitswirksam auszulegen,
- den Zeichennehmer auf einer Unterseite der Internet-Seite www.flusslandschaft-elbe.de angemessen darzustellen und mit dessen Homepage zu verlinken,
- eine Partnerbetriebs-Plakette zur öffentlichkeitswirksamen Darstellung leihweise während der Vertragsdauer zur Verfügung zu stellen,
- das Partnerbetriebs-Logo in digitaler Form zur Verfügung zu stellen und
- dem Zeichennehmer eine Urkunde zur öffentlichen Darstellung der Nutzungsrechte für die Biosphärenreservats-Partnerschaft zu übergeben.

Voraussetzung für die Leistungen 1 und 2 ist die Lieferung der notwendigen Unterlagen bzw. Daten durch den Zeichennehmer.

§ 4 Leistungen des Zeichennehmers

(1)

Der Zeichennehmer verpflichtet sich,

- kostenlose Broschüren und Faltblätter über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ und über das UNESCO Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe, die ihm vom Zeichengeber zur Verfügung gestellt werden, öffentlichkeitswirksam auszulegen,
- kostenlose Broschüren und Faltblätter anderer Partnerbetriebe, die ihm von diesen zur Verfügung gestellt werden, öffentlichkeitswirksam auszulegen.
- auf der eigenen Internetseite oder Unterseite, falls vorhanden, eine Verlinkung auf www.flusslandschaft-elbe.de und www.nationale-naturlandschaften.de/partner einzurichten,
- sich und seine Mitarbeiter aktuell über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ und das UNESCO Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe und über die anderen Partnerbetriebe auf Veranstaltungen

der Biosphärenreservatsverwaltung zu informieren, um diese Informationen bei Bedarf weiterzugeben.

§ 5 Prüfung der Erfüllung der Vergabekriterien

(1)

Zur Überprüfung der Erfüllung der gültigen Vergabekriterien wird in der Regel in jeweils jährlichen Abständen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nach § 1 Abs. 2, vom Biosphärenreservat und dem Vergaberat eine Vor-Ort-Prüfung durchgeführt. Der Termin wird im Einvernehmen zwischen Partnerbetrieb und Biosphärenreservat festgelegt.

(2)

Bei begründeten Zweifeln des Zeichengebers an der Erfüllung der Vergabekriterien ist der Zeichengeber berechtigt, weitere Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen. Der Zeichennehmer akzeptiert in diesem Zusammenhang auch durch den Zeichengeber veranlasste Testanfragen.

(3)

Der Zeichengeber teilt dem Zeichennehmer das Ergebnis der Vor-Ort-Prüfung schriftlich mit.

§ 6 Vertragsdauer und Kündigung

(1)

Dieser Vertrag gilt unbefristet.

(2)

Der Vertrag kann von jeder der beiden Vertragsparteien mit einer vierwöchigen Frist zum jeweils nächsten Quartalsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach Ablauf des ersten Vertragsjahres. Die Partnerbetriebsplakette ist dem Zeichengeber vom Zeichennehmer zurückzugeben.

(3)

Die Vertragsparteien können den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei einem schweren Verstoß einer der Vertragspartner gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag sowie bei einem wiederholten einfachen Verstoß.

Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen:

- Die Bedingung nach § 1 Abs.1, Satz 2 ist nicht mehr erfüllt und/oder die in § 1 Abs. 1, Satz 3 aufgelisteten Produkte/Dienstleistungen werden nicht mehr hergestellt/angeboten.
- Die gültigen Vergabekriterien werden vom Zeichennehmer auch nach einer zwei-monatigen Nachbesserungsfrist nicht erfüllt. Der Nachbesserungsbedarf und die Nachbesserungsfrist werden dem Zeichennehmer vom Zeichengeber schriftlich mitgeteilt.

- Es liegen grobe Verstöße des Zeichennehmers gegen die gültigen Vergabekriterien vor.
- Der Zeichennehmer verweigert oder verhindert schuldhaft Vor-Ort-Prüfungen oder verweigert Angaben, Informationen oder Nachweise, die für eine Beurteilung der Erfüllung der Vergabekriterien notwendig sind. Als schuldhafte Verhinderung ist auch die Ablehnung von mehr als 3 Terminvorschlägen des Zeichengebers zu geschäftsüblichen Zeiten anzusehen.
- Die Vergabe der Nutzungsrechte des Partnerbetriebs-Logos erfolgte aufgrund unrichtiger Angaben, Informationen oder Auskünften des Zeichennehmers.
- Der Zeichennehmer verstößt wiederholt oder fortgesetzt gegen Regelungen des § 2.
- Der Zeichennehmer gibt wiederholt zu verstehen, dass er sich mit den Zielen des Biosphärenreservates nicht identifiziert.
- Einer der beiden Vertragspartner verhält sich gegenüber dem anderen Vertragspartner bewusst grob Ruf schädigend.
- Ein Vertragspartner stellt seine geschäftliche Tätigkeit ein.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1)

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2)

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Das Gleiche gilt bei eventuell bestehenden Regelungslücken. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck gewollt haben.

(3)

Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterliegen der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Der Gerichtsstand ist Hitzacker

Hitzacker, den ...

..., den

Prof. Dr. Johannes Prüter

...